

folgte, als welche sich, nach den Statuten Cap. IV §. 24, hierüber zu verständigen haben, zuerst der Entscheidung der ersten landständischen Administrationsinstanz, und dessen auch hier Differenz entstehen sollte, der größeren landständischen Deputation vorbehalten.

§. 25.

Prälationsrecht
der Stiftsca-
pitale.

Das Prälationsrecht wird den Stiftscapitale, insofern es geschehen kann, in beiden Landestheilen reservirt.

Ist solches wegen der Hypothekeneinrichtung im Königl. Preussischen Landestheile nicht möglich, so werden diejenigen Capitalien dafelbst, welche nicht mit pupillarischer Sicherheit ausgehen sind, eingezogen und mit Berücksichtigung der Gleichstellung der beiderseitigen Landestheile, hinsichtlich der gesammten Fonds, anderweit mit pupillarischer Sicherheit ausgeliehen.

Urkundlich ist diese Convention von den Königl. Commissarien und den landständischen Deputirten beider Landestheile des Markgrafthums Oberlausitz, auf genaues Durchlesen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Dübissin, am 2ten Juni 1828.

(LS) Friedrich August Adolph von
Verdörf, auf Döbbsche, Königl. Säch-
sischer allerhöchsth. verordneter Commissar
zu Auseinandersetzung der Angelegenhei-
ten des welt-adeligen Fräuleinstifts Jo-
achimstein bei Kadmitz, Ober-Amis-
Regierungs-Präsident und Ritter des
Civil-Verdienst-Ordens.

(LS) Carl Wilhelm Otto August von
Schindel, auf Schönbrunn, Zwettz,
Lundorf, Königl. Preussischer allerhöchsth.
verordneter Commissar zu Auseinander-
setzung der Angelegenheiten des welt-
adeligen Fräuleinstifts Joachimstein,
und Landesältester des Königl. Preussis-
chen Markgrafthums Oberlausitz.

(LS) Ernst Gustav von Verdörf.

(LS) Wolf Ludwig von Verdörf.

(LS) Ernst Karl Gottlob von Ner.

(LS) Hans Ernst von Haugwitz.